

Allgemeine Verkaufsbedingungen WPT

I. Geltung der Allgemeinen Verkaufsbedingungen

1. Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten für den gegenwärtigen und alle folgenden Verträge mit den inländischen Kunden der Firma WPT GmbH -nachfolgend bezeichnet als WPT-, die überwiegend die **Lieferung von Waren** an den Kunden zum Gegenstand haben. Von WPT zusätzlich übernommene Pflichten berühren nicht die Geltung dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen.
2. Entgegenstehende oder abweichende **Geschäftsbedingungen des Kunden** verpflichten WPT nicht, auch wenn WPT nicht ausdrücklich widerspricht oder ungeachtet entgegenstehender oder abweichender Geschäftsbedingungen des Kunden vorbehaltlos Leistungen erbringt oder Leistungen des Kunden annimmt. Gleichmaßen wird WPT nicht verpflichtet, soweit die Geschäftsbedingungen des Kunden unabhängig vom Inhalt dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen von gesetzlichen Bestimmungen abweichen.
3. Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen sind für WPT konzipiert, die nicht unter die besonderen Bestimmungen des **Verbrauchsgüterkaufs** (§§ 474 ff. BGB) fallen. Sollte diese Annahme nicht zutreffen, wird der Kunde WPT in jedem Einzelfall unverzüglich und schriftlich informieren.

II. Abschluss des Kaufvertrages

1. Der Kunde ist vor Vertragsabschluss zu einem **ausdrücklichen Hinweis** an WPT verpflichtet, wenn die bestellte Ware nicht ausschließlich für die gewöhnliche Verwendung geeignet sein soll oder unter unüblichen oder ein besonderes Gesundheits-, Sicherheits- oder Umwelt-Risiko darstellenden oder eine erhöhte Beanspruchung erfordernden Bedingungen eingesetzt wird.
2. **Bestellungen des Kunden** sind schriftlich abzufassen. Weicht die Bestellung des Kunden von den Vorschlägen oder dem Angebot von WPT ab, wird der Kunde die Abweichungen als solche besonders hervorheben.
3. Sämtliche, insbesondere auch durch Mitarbeiter von WPT aufgenommene Bestellungen werden **ausschließlich** durch die **schriftliche Auftragsbestätigung** von WPT wirksam. Die tatsächliche Auslieferung der bestellten Ware, sonstiges Verhalten von WPT oder Schweigen begründen kein Vertrauen des Kunden auf den Abschluss des Kaufvertrages. WPT kann die schriftliche Auftragsbestätigung **bis zum Ablauf von 14 Kalendertagen**, nachdem die Bestellung des Kunden bei WPT eingegangen ist, abgeben.
4. Die schriftliche Auftragsbestätigung von WPT ist für den Umfang des **gesamten Vertragsinhaltes** maßgebend und bewirkt vorbehaltlich kurzfristig und schriftlich vorgebrachter Einwendungen des Kunden einen **Vertragsabschluss** auch dann, wenn sie nicht alle Punkte enthält, zu denen der Kunde eine Vereinbarung treffen wollte, oder sonstige, namentlich auch im Hinblick auf die ausschließliche Geltung dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen, von den Erklärungen des Kunden abweicht. Besondere Wünsche des Kunden, namentlich Garantien oder sonstige Zusicherungen im Hinblick auf die Ware oder die Durchführung des Vertrages, bedürfen daher in jedem Fall der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung.
5. Die **Mitarbeiter** sowie die **Handelsvertreter** und sonstige **Vertriebsmittler** von WPT sind nicht befugt, von dem Erfordernis der schriftlichen Auftragsbestätigung abzusehen oder inhaltlich abweichende Zusagen zu machen oder Garantien zu erklären. **Änderungen** des abgeschlossenen Vertrages bedürfen gleichermaßen einer schriftlichen Bestätigung von WPT.

III. Pflichten von WPT

1. WPT hat die in der schriftlichen Auftragsbestätigung bezeichnete **Ware zu liefern**. Bedarf die zu liefernde Ware näherer Bestimmung, nimmt WPT die **Spezifikation** unter Berücksichtigung der eigenen und der für WPT erkennbaren und berechtigten Belange des Kunden vor. WPT ist nicht zu Leistungen verpflichtet, die nicht in der schriftlichen Auftragsbestätigung oder diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen aufgeführt sind; namentlich ist WPT nicht verpflichtet, nicht ausdrücklich aufgeführtes Zubehör zu liefern, Verlegetarbeiten durchzuführen oder den Kunden zu beraten.
2. An dem Vertragsschluss nicht beteiligte Dritte, insbesondere **Abnehmer des Kunden**, sind nicht berechtigt, Lieferung an sich zu fordern. Die Empfangszuständigkeit des Kunden bleibt auch bestehen, wenn er **Ansprüche an Dritte abtritt**.
3. WPT ist verpflichtet, unter Berücksichtigung handelsüblicher Toleranzen hinsichtlich Art, Menge, Qualität und Verpackung, ansonsten **Ware mittlerer Art und Güte** zu liefern. Abweichungen in Struktur und Farbe bleiben vorbehalten, soweit diese in der Natur der verwendeten Materialien liegen und handelsüblich sind. WPT ist zu **Teilleistungen** berechtigt.
4. **Verarbeitete Lieferfristen bzw. Liefertermine** haben zur Voraussetzung, daß der Kunde zu be-schaffende Unterlagen, Genehmigungen oder Freigaben rechtzeitig bringt, Anzahlungen vereinbarungsgemäß leistet und alle sonstigen ihm obliegenden Verpflichtungen rechtzeitig erfüllt. Im übrigen beginnen verarbeitete Lieferfristen mit dem Datum der schriftlichen Auftragsbestätigung von WPT. WPT ist berechtigt, bereits vor vereinbarter Zeit zu liefern.
5. WPT ist berechtigt, vertragliche Pflichten **nach dem vorgesehenen Termin** zu erfüllen, wenn der Kunde von der Terminüberschreitung informiert und ihm ein Zeitraum für die Nacherfüllung mitgeteilt wird, es sei denn, dass die Nacherfüllung für den Kunden unzumutbar ist oder der Kunde dem Nacherfüllungsangebot innerhalb angemessener Frist widerspricht. Im Falle der Nacherfüllung erstattet WPT die als Folge der Terminüberschreitung nachweislich notwendigen Mehraufwendungen des Kunden, soweit WPT nach den Regelungen in Ziffer VII. für Schäden einzustehen hat.
6. Unabhängig davon, ob eine Beförderung durch WPT, durch den Kunden oder durch Dritte erfolgt, geht die **Gefahr** auch bei nicht eindeutiger Kennzeichnung der Ware auf den Kunden über, sobald mit der Verladung begonnen wird oder der Kunde der Pflicht zur Abnahme der Ware nicht nachkommt. Die Verladung der Ware zählt zu den Pflichten des Kunden. Klauseln wie „Lieferung frei...“ oder Klauseln ähnlicher Art haben lediglich eine abweichende Regelung der Transportkosten zur Folge, ändern aber nicht die vorstehende Gefahrtragungsregel.
7. WPT ist nicht verpflichtet, **Verpackungsmaterial** (Transport-, Verkaufs- sowie sonstige Verpackungen) von dem Kunden zurückzunehmen. Ungeachtet gesetzlicher Bestimmungen hat der Kunde die erneute Verwendung, stoffliche Verwertung oder sonst vorgeschriebene Entsorgung auf eigene Kosten zu betreiben. Die vorstehende Regelung gilt unabhängig davon, ob die Verpackung dem Kunden gesondert in Rechnung gestellt wird oder nicht.
8. Ohne Verzicht auf weitergehende gesetzliche Rechte ist WPT zur **Einrede der Unsicherheit** nach § 321 BGB insbesondere berechtigt, wenn der Kunde seine VPT oder Dritten gegenüber bestehenden Pflichten nur unzureichend erfüllt oder schleppend zahlt. WPT ist nicht zur Fortsetzung der Leistungen verpflichtet, solange von dem Kunden zur Abwendung der Einrede erbrachte Leistungen keine angemessene Sicherheit bieten oder anfechtbar sein könnten.

IV. Preis und Zahlung

1. Ungeachtet weitergehender Pflichten zur Zahlungssicherung oder -vorbereitung ist der Kaufpreis mit Erteilung der Rechnung zur **Zahlung fällig**. Die Höhe der gesetzlich vorgesehenen Fälligkeitszinsen bestimmt sich nach § 288 BGB. Eingeräumte Zahlungsziele entfallen und ausstehende Forderungen werden sofort zur Zahlung fällig, wenn die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden beantragt wird, wenn der Kunde ohne Darlegung eines rechtfertigenden Grundes wesentlichen Verpflichtungen, die gegenüber WPT oder gegenüber Dritten fällig sind, nicht nachkommt oder wenn der Kunde nicht zutreffende Angaben zu seiner Kreditwürdigkeit gemacht hat.
2. Mit dem **vereinbarten Preis** sind die WPT obliegenden Leistungen ausschließliche Verpackung abgegolten. Soweit die Lieferung nicht innerhalb von vier Monaten nach Vertragsabschluss erfolgen soll, kann WPT anstelle des vereinbarten Preises den zum Lieferzeitpunkt maßgeblichen Listenpreis berechnen. Die gesetzliche **Umsatzsteuer** wird gesondert berechnet und ist von dem Kunden zusätzlich zu entrichten.
3. **Skontozusagen** sind in jedem Einzelfall in der schriftlichen Auftragsbestätigung von WPT auszuweisen und gelten nur unter der Bedingung fristgerechter und vollständiger Zahlung.
4. Die **Zahlungen** sind in EURO ohne Abzug und spesen- und kostenfrei über das von WPT bezeichnete Bankinstitut zu überweisen. Für die **Rechtzeitigkeit** der Zahlung ist die vorbehaltlose Gutschrift auf dem Bankkonto maßgeblich. Die Mitarbeiter sowie die Handelsvertreter oder sonstige Vertriebsmittler von WPT sind nicht berechtigt, Zahlungen entgegenzunehmen.
5. WPT kann eingehende Zahlungen nach freiem Ermessen auf die zur Zeit der Zahlung gegen den Kunden kraft eigenen oder abgetretenen Rechts bestehenden Ansprüche **verrechnen**.
6. Rechte des Kunden zur **Aufrechnung** gegen die Ansprüche von WPT werden ausgeschlossen, es sei denn, daß der Gegenanspruch aus eigenem Recht des Kunden begründet und entweder rechtskräftig festgestellt oder unstritten ist oder von WPT schriftlich anerkannt wurde.
7. Rechte des Kunden zur **Zurückbehaltung** der Zahlung bzw. zur Erhebung von Einreden werden ausgeschlossen, es sei denn, daß W PT aus demselben Vertragsverhältnis entspringende Pflichten trotz schriftlicher Abmahnung wesentlich verletzt und keine angemessene Absicherung angeboten hat.

V. Gewährleistung

1. Ohne Verzicht auf gesetzliche Ausschlüsse oder Einschränkungen der Verantwortlichkeit von WPT ist die Ware **sachmangelhaft**, wenn sie unter Berücksichtigung der Regelungen in Ziffer III. nicht nur unerheblich von der in der schriftlichen Auftragsbestätigung vereinbarten Art, Menge oder Beschaffenheit abweicht oder mangels vereinbarter Beschaffenheit nicht von der in Detmold üblichen Beschaffenheit oder nicht für die gewöhnliche Verwendung geeignet ist. Naturbedingte Abweichungen in Struktur, Farbe und Maserung begründen keinen Sachmangel.
2. Soweit die schriftliche Auftragsbestätigung nicht ausdrücklich eine gegenteilige Aussage trifft, ist WPT insbesondere **nicht dafür verantwortlich**, daß die Ware für eine andere als die gewöhnliche Verwendung geeignet ist oder weitergehende Erwartungen des Käufers erfüllt. WPT haftet nicht für Sachmängel, die nach dem Zeitpunkt des Gefahrübergangs eintreten. Soweit der Kunde ohne Einverständnis von WPT selbst oder durch Dritte Versuche zur Beseitigung von Sachmängeln unternimmt, wird WPT von der Pflicht zur Gewährleistung frei, es sei denn, daß diese sachgemäß ausgeführt werden.
3. Von dem Kunden gewährte **Garantien** oder Zusicherungen müssen auch im Falle von Folgegeschäften stets in der schriftlichen Auftragsbestätigung als solche besonders ausgewiesen sein. Insbesondere schlagwortartige Bezeichnungen, die Bezugnahme auf allgemein anerkannte Normen, die Verwendung von Waren- oder Gütezeichen oder die Vorlage von Mustern oder Proben begründen für sich allein nicht die Übernahme einer Garantie oder Zusicherung. Die Mitarbeiter sowie die Handelsvertreter oder sonstige Vertriebsmittler von WPT sind nicht berechtigt, Garantien oder Zusicherungen zu erklären oder Angaben zu besonderen Verwendbarkeiten oder zur Wirtschaftlichkeit der Ware zu machen.
4. Der Kunde hat jede einzelne Lieferung **unverzüglich** und in jeder Hinsicht auf erkennbare sowie auf typische Abweichungen qualitativer, quantitativer und son-stiger Art zu untersuchen und die Abweichungen unverzüglich schriftlich unter genauer Bezeichnung der Art und des Umfangs un-mittelbar an WPT mitzuteilen; andernfalls gilt die Lieferung als genehmigt. Die Mitarbeiter sowie die Handelsvertreter oder sonstige Vertriebsmittler von WPT sind nicht berechtigt, **Mängelrügen** entgegen-zunehmen oder Erklärungen zur Gewährleistung abzugeben.

5. Bei berechtigten Beanstandungen kann der Kunde innerhalb angemessener Frist nach Mitteilung eines Mangels nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften von WPT **Nacherfüllung** verlangen. WPT ist nicht verpflichtet, die für die Nacherfüllung anfallenden Aufwendungen zu tragen, soweit diese sich infolge eines Ortswechsels oder sonstiger Veränderungen der Ware erhöhen, die nach Versendung der Mängelrüge vorgenommen wurden. Für den Fall, daß die Nacherfüllung endgültig mißlingt, nicht möglich ist oder nicht innerhalb angemessener Zeit vorgenommen wird, ist der Kunde nach Fristsetzung und Ablehnungsandrohung berechtigt, entweder binnen vier Wochen nach Fristablauf von dem Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften zu mindern. WPT ist ungeachtet der Rechtsbehelfe des Kunden stets berechtigt, nach der Regelung in Ziffer III.-5. mangelhafte Ware nachzubessern oder Ersatz zu liefern.
6. Vorbehaltlich anderslautender schriftlich bestätigter Zusagen bestehen **keine weitergehenden Ansprüche** des Kunden wegen Lieferung mangelhafter Ware. Unberührt bleiben kraft Gesetzes begründete Ansprüche auf Schadensersatz nach Maßgabe der Regelungen in Ziffer VII. Jegliche Ansprüche des Kunden wegen Lieferung mangelhafter Ware **verjähren** ein Jahr nach dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
7. Die von WPT zugunsten der Endabnehmer erteilten **Qualitätsgewährleistungen** begründen keine Rechte oder Ansprüche des Kunden. Soweit WPT zugunsten von Endabnehmer Gewährleistungsmaßnahmen erbringt, sind Gewährleistungsansprüche des Kunden ausgeschlossen.

VI. Rücktritt

1. Neben der Regelung in Ziffer V.-5. ist der **Kunde** unter Beachtung der maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen zum Rücktritt **berechtig**, wenn die WPT obliegenden Leistungen unmöglich geworden sind, WPT mit der Erfüllung vertraglicher Hauptpflichten in Verzug geraten ist oder durch diesen Vertrag begründete Pflichten sonstwie wesentlich verletzt hat und der Verzug oder die Pflichtverletzung von WPT gemäß Ziffer VII.-1.-a) zu vertreten ist. Zur Herbeiführung des Verzuges bedarf es ohne Verzicht auf weitergehende gesetzliche Erfordernisse stets, auch im Falle kalendernmäßig bestimmter Leistungszeit einer gesonderten, nach Fälligkeit unmittelbar an WPT gerichteten schriftlichen Aufforderung, die Leistungshandlung binnen angemessener Frist vorzunehmen.
2. Ohne Verzicht auf weitergehende gesetzliche Rechte ist **WPT berechtigt**, ersatzlos von dem Vertrag zurückzutreten, wenn der Kunde der Geltung dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen widerspricht, wenn die besonderen Bestimmungen des Verbrauchsgüterkaufs (§§ 474 ff. BGB) zur Anwendung kommen, wenn die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden beantragt wird, wenn der Kunde ohne Darlegung eines rechtfertigenden Grundes wesentlichen Verpflichtungen, die gegenüber WPT oder gegenüber Dritten fällig sind, nicht nachkommt, wenn der Kunde nicht zutreffende Angaben zu seiner Kreditwürdigkeit macht, wenn WPT unverschuldet selbst nicht richtig oder rechtzeitig beliefert wird oder wenn WPT die Erfüllung ihrer Leistungsverpflichtungen aus sonstigen Gründen nicht mehr mit Mitteln möglich ist, die unter Berücksichtigung der eigenen und der bei Vertragsschluss erkennbaren berechtigten Belange des Kunden sowie insbesondere der vereinbarten Gegenleistung zumutbar sind.

VII. Schadensersatz

1. Ausgenommen die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit ist **WPT** im Rahmen dieses Vertrages und außervertraglich ohne Verzicht auf die gesetzlichen Voraussetzungen nur nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zu **Schadensersatzleistungen verpflichtet**. Diese Bestimmungen gelten auch bei Verletzung von Gewährleistungsverpflichtungen sowie im Fall des Verzuges:
 - a) Der Kunde ist in erster Linie nach Maßgabe der Regelungen in Ziffer V. zur Wahrnehmung der **Gewährleistungs-Rechtsbehelfe** verpflichtet und kann Schadensersatz nur wegen verbleibender Nachteile, in keinem Fall jedoch anstelle anderer Rechtsbehelfe verlangen.
 - b) WPT haftet nur bei schuldhafter **Verletzung** wesentlicher und bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung sonstiger dem Kunden gegenüber obliegenden **Pflichten**.
 - c) Im Falle der Haftung ersetzt WPT unter Berücksichtigung der Grenzen nach Buchst. d) den nachgewiesenen **Schaden** des Kunden in dem Umfang, wie er im Hinblick auf Schadenseintritt und Schadenshöhe für WPT bei Vertragsschluss als Folge der Pflichtverletzung voraussehbar und für den Kunden nicht abwendbar war. Auf besondere Risiken, atypische Schadensmöglichkeiten und ungewöhnliche Schadenshöhen hat der Kunde WPT vor Vertragsabschluss schriftlich hinzuweisen.
 - d) WPT haftet nicht für entgangenen Gewinn, ideelle Beeinträchtigungen und sonstige Folgeschäden. Im übrigen ist die **Höhe des Schadensersatzes** wegen Verzuges für jede volle Verspätungs-Woche auf 0,5%, maximal auf 5% und wegen anderer Pflichtverletzungen auf 200% des jeweiligen Leistungswertes begrenzt. Dieser Absatz gilt nicht bei grobem Verschulden der Organe oder der leitenden Angestellten.
 - e) Die **Verjährungsfrist** für vertragliche Ansprüche gilt gleichermaßen für außervertragliche Ansprüche des Kunden gegen WPT, die mit vertraglichen Ansprüchen konkurrieren. Soweit der Anspruch nicht vorher verjährt ist, gilt für die Erhebung von Klagen auf Schadensersatz eine **Ausschlussfrist von 6 Monaten** beginnend mit Ablehnung der Schadensersatzleistung.
 - f) Die vorstehenden Bestimmungen zur Haftung von WPT gelten auch für gesetzliche Ansprüche des Kunden auf Ersatz vergeblicher **Aufwendungen** sowie für die **persönliche Haftung** der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von WPT.
2. Ungeachtet weitergehender gesetzlicher oder vertraglicher Ansprüche von WPT und vorbehaltlich des Nachweises des Kunden, daß ein Schaden nicht oder nur in deutlich geringerer Höhe entstanden ist, ist der **Kunde** gegenüber WPT ohne Nachweis zu folgenden **Schadensersatzpauschalen verpflichtet**:
 - a) Im Falle des **nicht rechtzeitigen Zahlungseingangs** erstattet der Kunde die gesetzlichen Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Rechtsverfolgung sowie Zinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszins der Europäischen Zentralbank.
 - b) Bei **Abnahmeverzug** oder vereinbartem, aber ausbleibendem Abruf der Lieferung durch den Kunden ist WPT nach angemessener Nachfristsetzung und Ablehnungsandrohung berechtigt, Schadensersatz in Höhe von 15% des jeweiligen Lieferwertes zusätzlich gesetzliche Umsatzsteuer zu verlangen.

VIII. Sonstige Regelungen

1. Gelieferte Ware bleibt **Eigentum von WPT** bis zum Ausgleich der Forderungen von WPT gegen den Kunden. Wegen der **weiteren Regelungen** gelten die Bedingungen von WPT zum Eigentumsvorbehalt, die auf Anforderung zugesandt werden. Soweit nach den weiteren Regelungen vorgesehen tritt der Kunde die ihm wegen der Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware zustehenden Ansprüche gegen seine Abnehmer und/oder sonstige Dritte mit allen Nebenrechten hiermit sicherungshalber, in voller Höhe und unwiderruflich an WPT ab.
2. WPT übernimmt keine Haftung für **Unfälle von Personen**, die für den Kunden im Betrieb von WPT tätig sind. Der Kunde stellt WPT insoweit von allen Ansprüchen frei.
3. Die im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung erhaltenen **Daten** über den Kunden werden von WPT im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes **verarbeitet**.
4. Ohne Verzicht von WPT auf weitergehende Ansprüche stellt der Kunde WPT uneingeschränkt von allen Ansprüchen Dritter frei, die aufgrund von **Produkthaftung** oder ähnlicher Bestimmungen gegen WPT erhoben werden, soweit die Haftung auf Umstände gestützt wird, die wie z. B. die Darbietung des Produktes - nach Gefahrübergang durch den Kunden oder sonstige Dritte ohne ausdrückliche und schriftliche Zustimmung von WPT gesetzt wurden. Die Freistellung schließt insbesondere auch den Ersatz der WPT entstehenden Aufwendungen ein und wird von dem Kunden unter Verzicht auf weitere Voraussetzungen oder sonstige Einwände, insbesondere unter Verzicht auf die Einhaltung von Überwachungs- und Rückruffpflichten sowie unter Verzicht auf den Einwand der Verjährung zugesagt.
5. An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen **Unterlagen** sowie an Software behält sich WPT alle Eigentums-, Urheber-, sonstigen gewerblichen Schutzrechte sowie Rechte aus Know-how vor. Sie sind Dritten gegenüber geheimzuhalten und dürfen ausschließlich zur Durchführung des jeweiligen Auftrages verwendet werden.
6. Ungeachtet weitergehender gesetzlicher Regelungen endet die **Verjährungshemmung** auch, wenn die hemmenden Verhandlungen über vier Wochen nicht in der Sache geführt werden. Ein Neubeginn der Verjährung von Ansprüchen des Kunden bedarf in jedem Fall einer ausdrücklichen, schriftlichen Bestätigung von WPT .

IX. Allgemeine Vertragsgrundlagen

1. Leistungs-, Zahlungs- und **Erfüllungsort** für alle Verpflichtungen aus den Rechtsbeziehungen von WPT mit dem Kunden ist Detmold. Diese Regelung gilt auch, wenn WPT für den Kunden Leistungen an einem anderen Ort ausführt oder erbrachte Leistungen rückabzuwickeln sind. Absprachen zur Kostentragung beinhalten keine Änderung der vorstehenden Erfüllungsregel.
2. Für die vertraglichen und außervertraglichen Rechtsbeziehungen mit dem Kunden gelten **ausschließlich deutsches Recht** sowie die in Detmold maßgeblichen Gebräuche.
3. Alle - vertraglichen und außervertraglichen -Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit Verträgen, für die die Geltung dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen vorgesehen ist, werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e. V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden. Das **Schiedsgericht** besteht aus drei Schiedsrichtern und bei Streitigkeiten mit einem Streitwert unter € 5.000 aus einem Schiedsrichter. Der Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens ist Berlin, die Sprache deutsch WPT ist jedoch berechtigt, im Einzelfall auch Klage vor den staatlichen Gerichten am Geschäfts- sitz des Kunden oder anderen kraft Gesetzes zuständigen staatlichen Gerichten zu erheben.
4. Sollten Bestimmungen dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleiben die Bedingungen im übrigen wirksam. Die Parteien sind gehalten, die unwirksame Regelung durch eine rechtmäßige Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt.